

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 15.11.2011:

Der angelsächsische Rechtskreis III

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Überblick zum Thema „Der angelsächsische Rechtskreis“

- Allgemeines
 - Verbreitung des angloamerikanischen Common Law.
 - Historische Grundlagen
- Eigenarten des Common Law
 - Fallrecht und rule of precedent
 - Stellung des Richters und der Jury
 - Law und Equity
 - Eigenarten des materiellen Privatrechts
- Besondere Ausprägungen des Common Law
 - England
 - USA
 - Mischrechtsordnungen

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Eigenarten des Sachenrechts

- Bei Immobilien (real estate) kein einheitlicher Eigentumsbegriff.
 - Geteiltes Eigentum (Unter- und Obereigentum) als Überbleibsel des Lehensrechts. ← Theoretisch bis heute kein unumschränktes Eigentum an Immobilien: „All land is held of the Crown“.
 - Zeitlich begrenzte Eigentumspositionen (estates) bei Grundstücken.
 - Fee simple (volles Eigentum).
 - Life estate (lebenslanges Nutzungsrecht).
 - Term of years → sachenrechtliche Auffassung der Miete!
 - Vereinfachung in England durch Law of Property Act 1925.
- Grundsätzlich kein gutgläubiger Erwerb von Sachen!
- Außerdem: Eigentumspositionen at law und in equity.
 - Wichtig vor allem im Zusammenhang mit trusts!

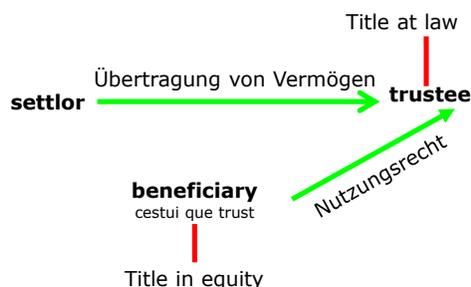
Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Eigenarten des Erbrechts

- Executor oder Administrator als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers.
- Fast unbegrenzte Testierfreiheit.
 - Kein Pflichtteilsrecht o.ä.

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Trusts (1)



Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Trusts (2)

- Der trust ist ein Treuhandverhältnis.
- Die Stellung des Begünstigten (beneficiary) wird aber dadurch gestärkt, dass er in equity als Inhaber des Trust-Vermögens angesehen wird.
- Anwendungsbereich:
 - Wohltätige Stiftungen (charitable trusts).
 - Erbrechtliche Gestaltungen.
 - Constructive und resulting trusts.

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Besonderheiten des englischen Rechts (1)

- Anwaltschaft:
 - Zweiteilung in Solicitors und Barristers (Prozessanwälte).
- Gerichtssystem:
 - County Courts
 - High Court of Justice
 - Queen's Bench Division
 - Family Division
 - Chancery Division
 - Court of Appeal
 - Supreme Court (seit 2009, vorher House of Lords)
- Nur noch geringe Bedeutung der Jury in Zivilsachen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Besonderheiten des englischen Rechts (2)

- Annäherung an das kontinentale Recht:
 - Verhältnis von Rechtswissenschaft und Praxis.
 - Einfluss des europäischen Rechts
 - EU-Recht.
 - EMRK.
 - Offenheit für kontinentale Ideen
 - Bsp.: Vertrag zugunsten Dritter.
 - Bsp.: Bereicherungsrecht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Das US-amerikanische Recht (1)

- Große Distanz von akademischer Rechtslehre und Praxis
 - Law Schools als Professional Schools ← keine wissenschaftliche Promotion in Jura.
 - Student-edited Law Reviews.
 - Law and ... - Bewegungen.
- Starke Politisierung der Justiz
 - Richter in den Einzelstaaten werden mit begrenzter Amtszeit gewählt.
 - Ernennung von Bundesrichtern durch den Präsidenten mit „advice and consent“ des Senats sind politisch hart umkämpft.
- Tendenziell Vergrößerung der Distanz zu den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Das US-amerikanische Recht (2)

- Eigenes Rechts- und Gerichtssystem in jedem der 50 Staaten und im Bund.
 - Kohärenz der Rechtssysteme durch Uniform Laws und Restatements.
- Gerichtssystem auf Bundesebene
 - District Courts.
 - Circuit Courts.
 - Supreme Court.
- Große Bedeutung der Jury, auch in Zivilsachen.
- Keine Zweiteilung der Anwaltschaft.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Einführung in die Rechtsvergleichung (4)

Das US-amerikanische Recht (3)

- Starke Begünstigung des Klägers im Zivilverfahren:
 - Geringe Gerichtsgebühren
 - American Rule: Keine Kostenerstattung an den Gegner.
 - Möglichkeit des Erfolgshonorars.
 - Belastung des Gegners durch pre-trial discovery.
- Möglichkeit von Sammelklagen.
- Möglichkeit von punitive damages.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 22.11.2011:

Der romanische Rechtskreis I**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>